

# Statuten der Genossenschaft des regionalen Schlachthofes Avenches

## Rechtsform & Sitz

### *Rechtsform*

#### **Artikel 1**

Der Firmenname „Regionaler Schlachthof, Avenches, Genossenschaft“, danach nur noch Genossenschaft genannt, bezieht sich auf eine Genossenschaft gemäss Artikel 828 und Folgende des Obligationenrechts (OR).

### *Sitz*

#### **Artikel 2**

Der Sitz der Genossenschaft befindet sich in Avenches. Die zeitliche Dauer ist unbegrenzt.

### *Ziel*

#### **Artikel 3**

Das Ziel der Genossenschaft ist die gemeinsame Bewirtschaftung des Schlachthofs, welche die Interessen der Mitglieder wahrnimmt. Die Benutzung des Schlachthofes ist für die Mitglieder sowie auch für Dritte möglich.

Die Genossenschaft kann Gebäude sowohl kaufen als auch verkaufen oder sonstige Handlungen, inklusiv Vertragsabschlüsse, im Interesse der Genossenschaft vornehmen.

Sie kann auch gemeinnützige Aktivitäten entfalten.

## Mitgliedschaft – Rechte und Obligationen

### *Mitgliedschaft*

#### **Artikel 4**

- Jede natürliche oder juristische Person, die mindestens einen Genossenschaftsanteil zeichnet, gilt als Genossenschaftsmitglied.

### *Eintritt in die Genossenschaft*

- Die Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an den Genossenschaftsvorstand (Beitrittsformular).
- Der Vorstand entscheidet über jeden Antrag souverän.

### *Erlöschen der Mitgliedschaft*

#### **Artikel 5**

### *Verlust der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft wird beendet im Falle:  
des Austritts aus der Genossenschaft, des Todesfalls oder des Ausschluss.  
Die Ansprüche der austretenden Mitglieder werden gemäss Artikel 7 der Statuten geregelt.

### *Ausstieg*

Der Ausstieg der Genossenschaft kann nur per Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die schriftliche Ankündigung muss ein Jahr im Voraus eingehen.

### *Ausschluss*

Schwere Verstösse gegen das Mitgliederreglement können jederzeit zum Ausschluss durch den Vorstand führen.  
Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht bei der nächsten Generalversammlung, innert 30 Tage nach Erhalt der Ausschlusswarnung, Einspruch zu erheben.

### *Genossenschaftsanteil*

#### **Artikel 6**

Der Genossenschafter erhält ein Namenpapier, das kein Wertpapier darstellt.  
Der Genossenschaftsanteil wird beim Beitritt bezahlt.  
Die Anzahl Genossenschaftsanteile ist unbegrenzt.

### *Rückzahlung der*

#### **Artikel 7**

*Genossenschaftsanteile* Die austretenden Mitglieder haben nur Anrecht auf die Genossenschaftsanteile die sie bezahlt haben.  
Die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile wird auf den Bilanzwert des Austrittsjahrs, exklusiv Reserven und gegründete Fonds, berechnet, entspricht aber höchstens dem Nennwert.

Der Betrag wird ein Jahr nach Austritt fällig. Wenn es die finanzielle Situation des Geschäfts erfordert kann der Vorstand die Rückzahlung um zwei Jahre, auf maximal drei Jahre, verlängern. In den fünf ersten Gründungsjahren werden keine Genossenschaftsanteile ausbezahlt.

*Soziale Rechte*

**Artikel 8**

Alle Genossenschaftsmitglieder haben dieselben Rechte, sie dürfen alle an der Generalversammlung teilnehmen.

Jedes Mitglied verfügt über ein Stimmrecht an der Generalversammlung, unabhängig von den Genossenschaftsanteilen die das Mitglied besitzt. Wenn die Entscheidung ein Mitglied betrifft, ist dieses vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Vor der ordentlichen Generalversammlung welche die Jahresrechnung genehmigen soll kann jedes Mitglied die Betriebsrechnung, die Bilanz und den Bericht der Revisionsstelle einsehen.

Die Dokumente stehen mindestens 10 Tage vor der Versammlung, am Wohnsitz des Kassierers, zur Verfügung.

*Nutzungsrecht der Installationen der Genossenschaft*

**Artikel 9**

Die Mitglieder bezahlen reduzierte Gebühren für die Nutzung der Installationen des Schlachthofes. Die Gebühren werden kompetent durch den Vorstand festgelegt.

*Ausschluss der persönlichen Haftung*

**Artikel 10**

Das Genossenschaftsvermögen haftet ausschliesslich für die Verpflichtungen der Genossenschaft.

Die persönliche Haftung der Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **Organisation der Genossenschaft**

*Organe*

**Artikel 11**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle (gegebenenfalls Verwaltungsausschuss)

**Artikel 11B**

Die Besitzer der Genossenschaftsanteile sowie die Vorstandsmitglieder der Genossenschaft müssen überwiegend Landwirte sein.

*Generalversammlung*

**Artikel 12**

Die Generalversammlung bildet die oberste Instanz der Genossenschaft. Alle Inhaber eines Genossenschaftsanteils können daran teilnehmen.

*Kompetenzen der Generalversammlung*

**Artikel 13**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in den ersten 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs, statt.

Ihre Aufgaben bestehen aus:

- Die Statuten ändern und annehmen
- Die Betriebsrechnung und die Bilanz zu genehmigen, sowie die Überschussverteilung des Vermögens
- Die Wahl, erforderlichenfalls die Enthebung des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Behandlung der Ausschlusseinsprüche
- Entlastung der Vorstandsmitglieder

- Die, für den guten Ablauf der Genossenschaft, notwendige Kommissionen zu bilden.
- Grundstücke veräußern oder belasten mit Grundpfandrecht.
- Auflösen und liquidieren der Genossenschaft
- Jegliche Entscheidung zu treffen, die der Genossenschaft vom Gesetz oder den Statuten her zugeordnet sind.

*Ausserordentliche  
Generalversammlung*

**Artikel 14**

Erforderlichenfalls kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Eine solche Versammlung muss einberufen werden wenn ein Zehntel der Genossenschaftsmitglieder es fordern.

*Einberufung*

**Artikel 15**

Die Einberufung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung wird mindestens 15 Tage vor der Versammlung jedem Mitglied schriftlich zugestellt.

Die Einberufung erwähnt die Traktandenliste.

*Entscheidung*

**Artikel 16**

Es dürfen keine Entscheidungen getroffen werden wenn diese nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, ausser die Einberufung einer neuen Versammlung.

*Durchführung der\_  
Generalversammlung*

**Artikel 17**

Die Generalversammlung wird vom Präsident geleitet, andernfalls vom Vizepräsident. Der Sekretär schreibt das Protokoll.

Am Beginn jeder Versammlung werden Stimmzähler bestimmt. Sie gehören nicht dem Vorstand an.

*Entscheidungen  
betreffend dem  
Management*

**Artikel 18**

Die Mitglieder, die beim Management von sozialen Angelegenheiten involviert sind, dürfen bei deren Entscheidungen nicht teilnehmen.

*Mehrheit*

**Artikel 19**

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig der Anzahl anwesender Mitglieder.

Die Entscheidungen werden durch absolute Mehrheit getroffen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder muss für eine Statutenänderung anwesend sein. Vorbehaltlich anderer zwingender Gesetzesbestimmungen.

*Vorstand*

**Artikel 20**

Der Vorstand besteht aus 5 Genossenschaftsmitglieder, davon ein Präsident, ein Vizepräsident, ein Sekretär und ein Kassier.

Diese werden für 4 Jahren von der Generalversammlung gewählt und sind wieder wählbar.

Der Vorstand konstituiert sich selber, ausser dem Präsidenten, den von der Generalversammlung gewählt wird.

*Kompetenzen des  
Vorstands*

**Artikel 21**

Der Vorstand verwaltet und vertritt die Genossenschaft gegenüber Dritten. Er setzt die Entscheidungen der Generalversammlung um.

Seine Aufgaben bestehen insbesondere aus:

- Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung der Traktanden, der Berichte und Vorschläge
- Annahme und Ausschluss von Mitglieder
- Den Verantwortlichen von Geschäften die notwendigen Anleitungen zu geben und deren Umsetzung zu kontrollieren
- Die Gebäude und alles was der Genossenschaft gehört, zu verwalten
- Alle notwendigen Reglemente zu erarbeiten, insbesondere diejenigen zur Festsetzung der Schlachtgebühren

Das Einhalten des Protokolls sicherzustellen, einschliesslich das der Generalversammlung.

- Die Betriebsrechnungen und die Bilanz zu erstellen, sowie diese der Revisionsstelle einzureichen.

Der Vorstand kann entscheiden die Verwaltung oder die Geschäftsführung einem Geschäftsführer zu übertragen. Dieser muss nicht zwingend Mitglied der Genossenschaft sein.

Der Vorstand kann entscheiden, dass die Mitgliederorgane und Genossenschaftskommissionen Sitzungsgelder und Kostenentschädigung erhalten.

#### *Vorstandssitzung*

#### **Artikel 22**

Der Präsident beruft und führt die Vorstandssitzungen.

Die Protokolle werden vom Sekretär und dem Präsident kollektiv zu zweien unterschrieben.

Für die Beschlussfassung müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein.

#### *Soziale Unterschrift*

#### **Artikel 23**

Die Genossenschaft ist gegenüber Dritten durch die zweier kollektiv Unterschrift des Sekretärs und des Präsident vertreten.

Im Verhinderungsfall ist der Vizepräsident berechtigt zu unterschreiben.

Der Vorstand ist befugt die Genossenschaft zu vertreten. Er darf im Namen der Genossenschaft alle Entscheidungen und Handlungen vornehmen, die dem Genossenschaftsziel entsprechen, solange diese nicht dem Gesetz oder den Genossenschaftsstatuten widersprechen.

### **Revisionstelle**

#### *Wahlen*

#### **Artikel 24**

Für die Revisionsstelle muss ein ausgewiesener Überprüfer gewählt werden. Er muss von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde anerkannt sein und Mitglied eines Berufsverbands seiner Branche sein.

#### *Kompetenzen und Obligationen*

#### **Artikel 25**

Das Schweizergesetz gilt als massgebend für die Aufgabenerfüllung der Revisionsstelle.

Der Revisor erfüllt seinen Überprüfungsauftrag nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Revision und der Berufsnormen.

Er reicht der Generalversammlung seinen schriftlichen Bericht ein.

Er muss bei der Generalversammlung anwesend sein.

### **Finanzvorschriften**

#### *Ressourcen*

#### **Artikel 26**

Das Ziel der Genossenschaft ist, die unveräusserliche Vermögensbildung zugunsten der Mitglieder durch:

-den Gewinnvortrag und die Reservefonds, gebildet durch den Gewinn.

-das Genossenschaftskapital, bestehend aus den Genossenschaftsanteilen von je CHF 1'000.-

Die Ressourcen der Genossenschaft bestehen aus:

- Dem Genossenschaftskapital, geteilt in nominative Genossenschaftsanteile
- Dem Produkt des Genossenschaftsvermögens
- Dem eventuellen Überschuss, aus der Betriebsnutzung
- Dem Erlös aus Verträgen mit Dritten
- Spenden und eventuellen Zuschüssen
- 

#### *Reserven*

#### **Artikel 27**

Nachdem die Ausgaben, weitere Verfahren für die Abschreibung und die Gründung der Reserven gemäss Artikel 860 OR erledigt sind, darf die Genossenschaft einen

speziellen Reservefond gründen, welcher für die Kosten von Reparaturen, Wartungsarbeiten am Gebäude und für Installationen dienen soll.

- Überschussbeteiligung*      **Artikel 28**  
Wenn es das Jahresergebnis erlaubt, kann die Versammlung entscheiden ob eine Überschussbeteiligung an die Mitglieder ausbezahlt wird. Die Auszahlung erfolgt anteilmässig der Genossenschaftsanteile.  
Gegebenenfalls entscheidet die Generalversammlung über den Zinssatz, auf Empfehlung des Vorstands.
- Geschäftsjahr*              **Artikel 29**  
Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember jeden Jahres, erstmals am 31. Dezember 2010.  
In den zwei darauffolgenden Monaten übergibt der Kassier die Jahresrechnung dem Vorstand und der Revisionsstelle.  
In den vier Monaten nach Geschäftsjahresabschluss wird die Betriebsrechnung, die Bilanz und der schriftlichen Bericht der Revisionsstelle mit Vorschlägen der Generalversammlung unterbreitet.
- Diverse Anordnungen**
- Auflösung*                  **Artikel 30**  
Die Entscheidung einer Auflösung erfordert eine 2/3 Mehrheit der gesamten Mitglieder.  
Falls, bei der erste Auflösungsversammlung weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend sind, wird im darauffolgenden Monat eine ausserordentliche Versammlung einberufen.  
Für die Beschlussfassung an dieser ausserordentlicher Versammlung ist eine 2/3 Mehrheit nötig.
- Liquidation*                **Artikel 31**  
In Falle einer Auflösung entscheidet die Generalversammlung über den Liquidationsmodus und bestimmt einen oder mehrere Liquidatoren. Sie legt die Kompetenzen den Liquidatoren fest.
- Los der Überschüsse*      **Artikel 32**  
Die Generalversammlung entscheidet, nach der Abzug der Schulden, über die Verteilung von eventuellen Überschüssen, inklusiv der Rückerstattung aller oder teilweisen Genossenschaftsanteilen.
- Weitere Rechte*             **Artikel 33**  
Weitere Rechte werden aus den Artikel 828 und folgende OR genommen.
- Publikationen*              **Artikel 34**  
Interne Kommunikationen der Genossenschaft an die Mitglieder werden schriftlich mitgeteilt.  
Mitteilungen an Dritte werden, wenn nötig, im Schweizerischen Handelsamtblatt (SHAB) veröffentlicht.

Die vorliegenden Statuten wurden an der konstitutiven Versammlung vom 21. Juni 2010 in Faoug genehmigt.

Sie treten ab sofort in Kraft.

Angenommen an der konstitutiven Genossenschaftsversammlung vom 21. Juni 2010 in Faoug.

Die Aufnahme von Artikel 11B in die Statuten wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 23. Juli 2013 einstimmig angenommen.

Der Präsident: Heinz Herrmann

Die Sekretärin: Josiane Corminboeuf